

28



EINGEGANGEN  
21. MAI 2021  
Stadt Langelsheim  
I.1 I.2 III IV

**REGIONALVERBAND**  
Großraum Braunschweig

Regionalverband Braunschweig | Frankfurter Str. 2 | 38122 Braunschweig

Stadt Langelsheim  
Harzstraße 8  
38685 Langelsheim

Der Verbandsdirektor

Ansprechpartnerin: Anna Kuhlmann  
Telefon: 05 31 2 42 62 - 28 | Fax: 05 31 2 42 62 - 42  
anna.kuhlmann@regionalverband-braunschweig.de  
Mein Zeichen: 2.6.10  
Ihr Zeichen: III622-11.43; III 622-21 L 142  
Ihr Schreiben vom: 15.04.2021  
Datum: 19.05.2021

**43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Langelsheim  
Bebauungsplan L 142 „Am Damm“ im Stadtteil Langelsheim**  
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu den o. g. Planungen wie folgt Stellung:

Die Stadt Langelsheim plant mit dem Bebauungsplan L 142 „Am Damm“ die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes angrenzend an das vorhandene Friedhofsgelände und nordwestlich des Verlaufs der Innerste. Im Parallelverfahren wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Langelsheim durchgeführt, mit der im Plangeltungsbereich eine Wohnbaufläche dargestellt werden soll.

Für den Geltungsbereich der Bauleitpläne legt die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig teilweise ein Vorranggebiet Hochwasserschutz fest. In den als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegten Überschwemmungsbereichen ist gemäß RROP 2008 (Ziffer III 2.5.4 Abs. 5) die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen auszuschließen. Weiterhin sind gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (Ziffer 3.2.4 12 S. 2) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind. Vor dem Hintergrund der erheblichen Bedeutung von Retentionsräumen im Harzvorland und insbesondere im Bereich der Innerste bestehen aus raumordnerischer Sicht daher Bedenken gegenüber der Planung, soweit eine Verträglichkeit mit den Zielen des Hochwasserschutzes nicht im weiteren Verfahren gutachterlich nachgewiesen werden kann.

Des Weiteren gebe ich den Hinweis, dass die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ bereits seit dem 02.05.2020 rechtskräftig ist. Die Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Menzel